

06.12.84

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur
Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung
(Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz - HEZG)

TOP 2 der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 7 (§ 18 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 SGB IX)

In Artikel 7 sind in § 18 a Abs. 1 Nr. 2 die Worte "mit Ausnahme von Zusatzleistungen" und § 18 a Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist eine Anrechnung von Zusatzversorgungsleistungen auf die Witwen- oder Witwerrente ausdrücklich ausgenommen worden. Begründet wird diese Regelung damit, daß sie ihrer Funktion entsprechend zusätzlich zu den Leistungen aus der Rentenversicherung erbracht werde. Bei Leistungen, die gleichzeitig die Funktion von Zusatzsystemen erfüllen (z.B. Beamtenversorgung), seien deshalb zum Ausgleich Abschläge (25 %) vorgesehen. Dabei sei eine Gleichbehandlung erreicht.

Diese Aussage trifft zumindest für die Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes nicht zu.

Nach diesen Zusatzversorgungsregelungen wird die Versorgung der Arbeitnehmer nach denselben Grundsätzen (ruhegeldfähige Bezüge, ruhegeldfähige Beschäftigungszeit, Ruhegeldskala) ermittelt, wie die Versorgung der Beamten.

Soweit Versorgungsempfänger keine Rente aus der Sozialversicherung erhalten, wird die Zusatzversorgung als Vollversorgung gezahlt. Damit sind sie versorgungsmäßig den Beamten völlig gleichgestellt. Diese Versorgung nicht auf die Hinterbliebenenrente anzurechnen, erscheint nicht gerechtfertigt.